

Interkantonale Fachklassen für Kellner- und Serviceangestellte-Lehrlinge in Burgdorf

Vf des Erziehungs-Departementes vom 28. März 1978

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾ vom 20. September 1963 und § 1 litera e der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. April 1973²⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1978/1979 werden alle Kellner- und Serviceangestellte-Lehrlinge des Kantons Solothurn, die in das erste Lehrjahr eintreten, für den obligatorischen Berufsschulunterricht der Gewerbeschule Burgdorf zugewiesen.
2. Lehrlinge, die bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den Unterricht wie bisher.
3. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen mit berufsbegleitendem Unterricht.
4. Im Sinne einer Übergangslösung entscheiden die Lehrbetriebe bis auf weiteres selber, ob sie ihre Lehrtöchter oder Lehrlinge in die Jahresklassen in Burgdorf oder in einen interkantonalen Fachkurs in ein Schulhotel des Schweizerischen Hoteliervereins schicken wollen. In diesem Fall beträgt der Kantonsbeitrag zur Zeit 600 Franken.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV vom 9. November 1979; SR 412.101.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV SO vom 19. August 1986; BGS 416.112.